



Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion

Version: RC² 03

© REDcert GmbH 2023

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.redcert.org.

Unsere Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht geändert werden. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: „Systemgrundsätze für die Erzeugung von nachhaltiger Biomasse im Bereich Lebensmittel“

Version: RC² 03

Stand: 26.04.2023

Das Dokument dient als reine Leseversion und ist ausschließlich als Arbeitshilfe für ein besseres Verständnis der Systemanforderungen des REDcert² Systems gedacht. Aus den übersetzten Dokumenten kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Rechtsverbindliche Grundlage für eine Zertifizierung nach dem REDcert² System sind ausschließlich die auf der Internetseite von REDcert unter www.redcert.org veröffentlichten, englischsprachigen Dokumente in ihrer aktuellen Version.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Geltungsbereich.....	5
3	Begriffsbestimmung	6
4	Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse	8
4.1	Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt (Art. 29 (3) der Richtlinie 2018/2001)	8
4.2	Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (Art. 29 (4) der Richtlinie 2018/2001)	9
4.3	Flächen, die Dezember 2015 Torfmoore waren (Art. 29 (5) der Richtlinie (EU) 2018/2001)	9
4.4	Anforderungen für nachhaltige Biomasse, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden.....	9
	Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung.....	10
4.5	10	
4.5.1	Schutz von Grundwasservorkommen	10
4.5.2	Düngemiteleinsatz.....	11
4.5.3	Verwendung von Klärschlamm	11
4.5.4	Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	11
4.5.5	Integrierter Pflanzenschutz	11
4.5.6	Verhütung von Bodenerosion	11
4.5.7	Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur	12
4.5.8	Wasserschutz und -wirtschaft.....	12
4.5.9	Soziale Verantwortung	12
4.5.10	Bewässerungsmanagement	14
4.5.11	Saat-/und Pflanzgutverwendung	15
4.5.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.....	16
4.5.13	Bodenbewirtschaftung	17

4.5.14	THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz)	18
4.5.15	Abfallmanagement	19
4.5.16	Betriebsmanagement.....	20
5	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	23
6	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	24
7	Systemgrundsätze neutrale Kontrolle.....	25
8	Sanktionssystem	31
9	Relevante Dokumente.....	32

1 Einleitung

Um eine dauerhafte und sichere Versorgung mit landwirtschaftlichen Rohstoffen im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft zu gewährleisten, wurde von verschiedenen global agierenden Lebensmittelherstellern die Sustainable Agriculture Initiative Platform (SAI) initiiert. Mit dem Farm Sustainability Assessment (FSA) wurden einheitliche Kriterien für die Bewertung und Berichterstattung nachhaltiger Produktion landwirtschaftlicher Betriebe entwickelt. Diese Kriterien werden bereits weitgehend durch das bestehende Zertifizierungssystem REDcert-EU abgedeckt. Darüber hinaus wurden weitere, aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft erforderliche Nachhaltigkeitsstufen für Lebensmittel aus Biomasse definiert. Diese gelten für Unternehmen entlang der gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Liefer-/Handelskette. Jedes Unternehmen, das an der Erzeugung und Lieferung von nachhaltiger Biomasse für die Lebensmittelproduktion beteiligt ist, muss sich zur Einhaltung der vom SAI anerkannten REDcert²-Systemanforderungen verpflichtet haben.

Die REDcert²-Systemanforderungen wurden von der Sustainable Agriculture Initiative Platform bewertet (Benchmarking) und werden als gleichwertig zu den FSA-Kriterien angesehen.

Das vorliegende Dokument beschreibt, welche zusätzlichen Anforderungen - aufbauend auf dem bewährten REDcert-EU System - Erzeuger, Vermarkter und Verarbeiter von nachhaltiger Biomasse für den Lebensmittelsektor

2 Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die entsprechenden Berechnungsverfahren für die Erzeugung von Biomasse **nicht** im Bereich Lebensmittelproduktion. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum Verwendungspfad „Biotkraftstoffe“ eine nachhaltige Biomasse-Lieferung bezüglich ihres jeweiligen THG-Emissionswertes bzw. des jeweiligen disaggregierten Standardwertes **nicht** gekennzeichnet sein muss.

3 Begriffsbestimmung

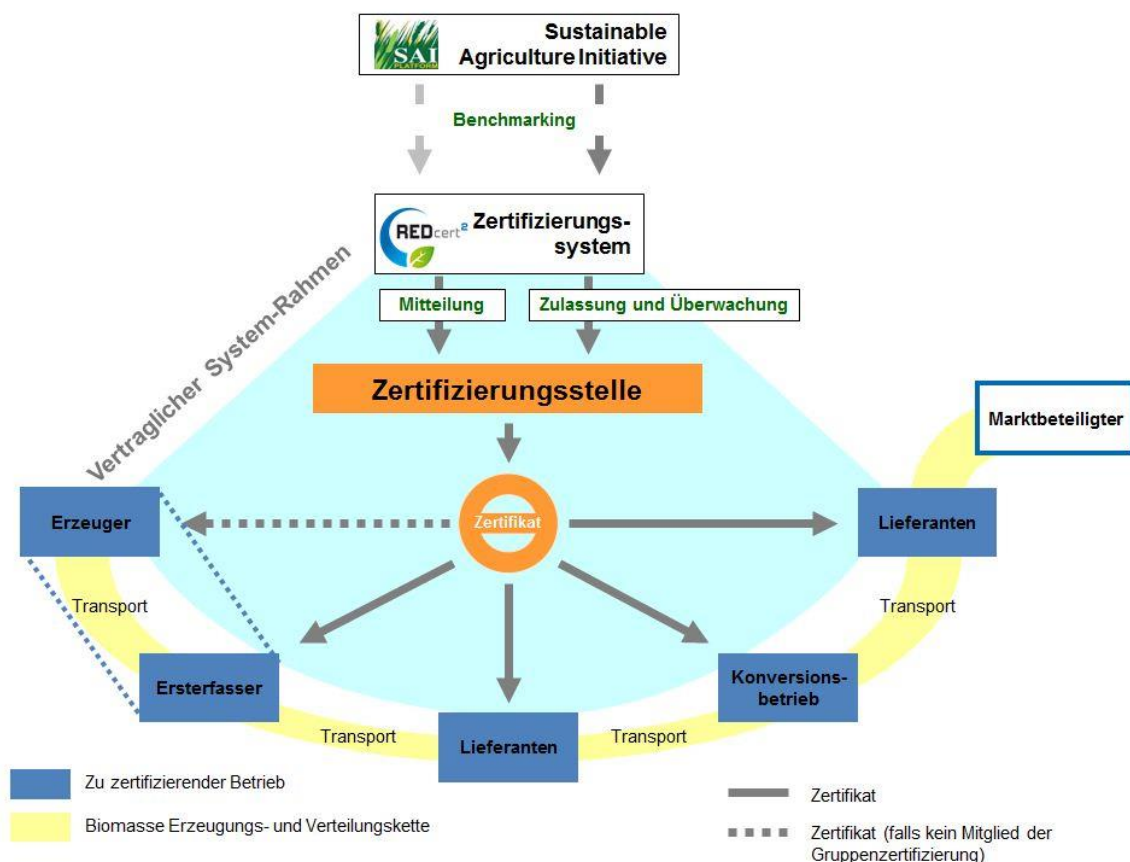
REDcert² System

REDcert² ist ein Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebens- und Futtermittelproduktion mit Erweiterungsmöglichkeit auf die Verarbeitungs- (Konversion) und Liefer-/Handelsstufe.

Biomasse

Der Begriff Biomasse umfasst ausschließlich pflanzliche Erzeugnisse (landwirtschaftliche Rohstoffe) und die aus ihnen hergestellten Produkte.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion der REDcert² Systemgrundsätze:



Die Herstellungs- und Lieferkette für Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion umfasst folgende Akteure:

Erzeuger

Erzeuger besitzen und/oder nutzen Ackerflächen, auf denen Biomasse als Rohstoff für die Lebensmittelproduktion angebaut und geerntet wird. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Lage und Größe ihrer für die Erzeugung von nachhaltiger Biomasse verwendeten Flächen zu machen und gegebenenfalls den Status des Betriebes hinsichtlich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Vorschriften unter der Überschrift „Umwelt“ in Tabelle 1 des Anhangs III der Verordnung (EG) 2021/2115 vom 02. Dezember 2021 (Konditionalität-Kriterien) vorzulegen. Darüber hinaus müssen sie für die Zertifizierung Zugang zu allen Daten und Informationen über die Erzeugung und Rückverfolgbarkeit der nachhaltigen Biomasse gewähren.

Ersterfasser

Ersterfasser erhalten vom Erzeuger nachhaltige Biomasse zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung. Auch wenn die nachhaltige Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers direkt von einem Betrieb an ein Lager oder eine Konversionsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte „Schnittstelle“ der Zertifizierungspflicht.

Die Ersterfasser sind für die Feststellung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem einzurichten, um alle Lieferungen von nachhaltiger Biomasse zu erfassen. Ersterfasser werden einmal jährlich (12-Monats-Zeitraum) von einer Zertifizierungsstelle geprüft. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Ersterfasser unterhaltenen Betriebsstätten oder Lager stichprobenartig kontrolliert (siehe hierzu das REDcert-Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“).

Als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen erhält der Ersterfasser ein Zertifikat.

Schnittstellen

Schnittstellen sind zertifizierungsbedürftige Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen:

- Ersterfassern
- Konversions- / Umwandlungsanlagen jeglichen Typs wie Ölmühlen, Zuckerfabriken usw.

Lieferant

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette bis zum lebensmittelverarbeitenden Betrieb sind am Handel oder der Lagerung von nachhaltiger Biomasse beteiligt oder fungieren als Broker. Diese Wirtschaftsbeteiligten werden im Rahmen von REDcert² als „Lieferanten“ bezeichnet.

Lieferanten können nachhaltige Biomasse umschlagen (lagern, mischen), ohne eine Konversion der Biomasse vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten / -stufen ein, die die nachhaltige Biomasse nicht „physisch“ umschlagen.

Konversionsanlage

Die Verarbeitung / Konversion von Biomasse erfolgt in Ölmühlen, Getreidemühlen, Mälzereien, Zuckerfabriken usw. Diese müssen ein Massenbilanzierungssystem einrichten, in dem alle Lieferungen von nachhaltiger Biomasse vor und nach der Konversion erfasst werden.

Alle Unternehmen bzw. Unternehmensgruppierungen (Erzeugergruppe) der hier beispielhaft genannten Konversionsanlagen erhalten ein Zertifikat als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen.

4 Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse

4.1 Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt (Art. 29 (3) der Richtlinie 2018/2001)

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

Abweichend von den Vorgaben im REDcert-EU-System kann nachhaltige Biomasse nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die am oder nach dem 31. Dezember 2015 einen der im folgenden beschriebenen Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben.

4.2 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (Art. 29 (4) der Richtlinie 2018/2001)

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

Abweichend von den Vorgaben im REDcert-EU-System kann nachhaltige Biomasse nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die am oder nach dem 31. Dezember 2015 einen der im folgenden beschriebenen Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben.

4.3 Flächen, die Dezember 2015 Torfmoore waren (Art. 29 (5) der Richtlinie (EU) 2018/2001)

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen“.

Abweichend von den Vorgaben im REDcert-EU-Systems kann nachhaltige Biomasse nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die am oder nach dem 31. Dezember 2015 Torfmoor waren.

4.4 Anforderungen für nachhaltige Biomasse, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden

Siehe Dokument REDcert „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

4.5 Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung

In allen EU-Mitgliedstaaten beziehen sich die Konditionalität-Anforderungen („Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen“) auf die „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (kurz GAB), auf die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (kurz GLÖZ) und auf grundlegende Normen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel und Tiergesundheit. Die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 enthält die Vorschriften über die Konditionalität-Regelung.

In der Gemeinschaft angebaute nachhaltige Biomasse muss im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß der Verordnung (EG) 1307/2013 (Direktzahlungsregelung) erzeugt worden sein. Die Höhe der Zahlungen hängt davon ab, inwieweit die Konditionalität-Anforderungen erfüllt werden.

Wird Biomasse ohne Inanspruchnahme der Direktzahlungsregelung produziert, ist eine nachhaltige Produktion dieser Biomasse zusätzlich auf die Erfüllung der GAB-, GLÖZ- und GAP-Anforderungen zu überprüfen. Der Erzeuger kann einen Landnutzungstitel vorlegen. Alternativ kann eine offizielle Bestätigung der lokalen Behörde vorgelegt werden, dass er das Land rechtmäßig bewirtschaftet. Wenn das bewirtschaftete Land gekauft wurde, muss der Kauf rechtmäßig erfolgt sein und es muss nachgewiesen werden können, dass bereits bestehende Eigentums- und Landrechte respektiert wurden.

Die nachstehenden Ausführungen erläutern Hintergründe und geben Hinweise für die Umsetzung entsprechender Vorschriften in die betriebliche Praxis. Sie stellen somit für Erzeuger, aber auch für Auditoren einen Orientierungsrahmen zur Bewertung der Konformität mit den REDcert² Systemanforderungen dar; haben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.5.1 Schutz von Grundwasservorkommen

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

Sofern Kraftstofflager vorhanden sind, müssen diese so konzipiert sein, dass sie sicher und geschützt sind und das Risiko einer Kontamination von Boden und Grundwasser gemäß den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien verhindert wird.

4.5.2 Düngemiteleinsetz

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

Düngemittel werden vorzugsweise in der Originalverpackung aufbewahrt und gelagert und sind entsprechend zu kennzeichnen. Es wird ein Bestandsverzeichnis über die zugekauften und verwendeten Düngemittel geführt.

In Gebieten, die an Schutzgebiete angrenzen, werden Maßnahmen zum Schutz natürlicher Lebensräume getroffen. Dies können z.B. Pufferzonen oder eine weniger intensive Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden Flächen sein.

4.5.3 Verwendung von Klärschlamm

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

4.5.4 Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Siehe REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

4.5.5 Integrierter Pflanzenschutz

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

4.5.6 Verhütung von Bodenerosion

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

4.5.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

Der Erzeuger stellt sicher, dass zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenstruktur qualitativ hochwertiges Bodensubstrat aus überwiegend nachhaltigen Quellen verwendet wird. Hochwertiges Bodensubstrat muss frei von potenziellen Schadstoffen und Krankheitserregern sein und günstige Eigenschaften in Bezug auf gutes Wasserhaltevermögen, Nährstoffgehalt und einen hohen Gehalt an organischer Substanz aufweisen.

4.5.8 Wasserschutz und –wirtschaft

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.

4.5.9 Soziale Verantwortung

Siehe Dokument REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ sowie folgende Kriterien:

Der Erzeuger ist ein aktives und engagiertes Mitglied seiner Gemeinde bzw. der Dorfgemeinschaft und tragen zu deren Entwicklung bei. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen, z.B. durch:

- Mitarbeit im Gemeinderat durch politisches Engagement und/oder kirchliches Engagement
- Kulturelles Engagement und/oder Engagement im Naturschutz
- Mitglied im Ortsverband der Feuerwehr, Katastrophenschutz, etc.
- Mitglied und aktive Teilnahme im Sportverein, Schützenverein, etc.
- usw.

Falls erforderlich ergreift der Erzeuger die notwendigen Maßnahmen um illegale Jagd, Fischfang und Entnahme von Tieren und Pflanzen auf dem Betriebsgelände in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Gewohnheitsrechten zu verhindern.

Es findet eine Kommunikation mit dem Personal, der Gemeinde und gegebenenfalls den Jägern, die das Land nutzen dürfen, statt, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Gewohnheitsrechten durchgeführt werden.

Der Erzeuger ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die wöchentliche Arbeitszeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge oder Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begrenzt wird. Überstunden werden auf freiwilliger Basis geleistet und gemäß Arbeits- oder Tarifvertrag vergütet. Außerdem darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten.

Der Erzeuger stellt sicher, dass Löhne und Sozialleistungen für Festangestellte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte regelmäßig gezahlt werden und den gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindestanforderungen entsprechen.

Wenn Lohnabzüge vorgenommen werden, wird sichergestellt, dass diese gesetzlich zulässig sind, klar aufgezeichnet und den Arbeitnehmern mitgeteilt werden und niemals aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Der Betrieb verfügt über ein Beschwerdesystem, das es allen Angestellten ermöglicht Beschwerden vorzubringen. Das Beschwerdesystem gewährleistet eine Untersuchung der eingereichten Beschwerden. Wird eine Beschwerde bestätigt, werden Maßnahmen ergriffen, um eine rasche Lösung herbeizuführen.

Es wird sichergestellt, dass verletzte oder kranke Arbeitnehmer keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Gesundheit und Sicherheit oder die anderer Arbeitnehmer gefährdet. Im Falle einer Langzeiterkrankung eines Arbeitnehmers erfolgt die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einem geregelten Verfahren, das die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet.

Außerdem wird sichergestellt, dass alle Arbeitnehmer, die gefährdet sein könnten oder deren Immunsystem geschwächt sein könnte, nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder gefährlichen Stoffen in Berührung kommen.

Werden den Arbeitnehmern Unterkünfte im Betrieb zur Verfügung gestellt, so müssen diese sauber und sicher sein und Zugang zu angemessenen Kochgelegenheiten und sanitären Einrichtungen bieten.

Den Festangestellten, Zeitarbeitskräften und Saisonarbeitskräften wird ein existenzsicherer Lohn gezahlt, der dem nationalen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Lohn entspricht, je nachdem, welcher höher ist.

Alle Arbeitnehmer erhalten gegebenenfalls eine Entschädigung für Unfälle oder Krankheiten, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Sofern keine staatliche Krankenversicherung besteht, werden alle Beschäftigten über die Möglichkeit einer Krankenversicherung beraten und unterstützt.

4.5.10 Bewässerungsmanagement

Die rechtlichen Erwartungen an das Bewässerungsmanagement eines Biomasseerzeugers sind Bestandteil der Konditionalitäten-Anforderungen. Den rechtlichen Rahmen bildet z.B. in Deutschland das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, kurz: WHG) und auf europäischer Ebene die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). Eine optimierte Bewässerung bestimmt die Häufigkeit und Dauer der Bewässerung und stellt sicher, dass die richtige Wassermenge zum richtigen Zeitpunkt ausgebracht wird.

Über einen **Wassernutzungsplan**, der mindestens einmal im Jahr aktualisiert und schriftlich festgelegt wird, ist vom Erzeuger u.a.

- Die Wasserverfügbarkeit- (über „Entleerungs“-Vermeidung, Nutzerkooperationen, Wasserressourcen-Diversifizierung) sowie der Wasserverbrauch zu optimieren,
- Eine Wasserverschmutzung und die Entstehung von Abwasser zu vermeiden
- Nachweise, dass der Betrieb den Nutzen des verwendeten Wassers maximiert
- Nachweise, dass die Wasserverfügbarkeit in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird
- Nachweis, dass Ökosystemen kein Wasser entnommen wird, welches für deren gesundes funktionieren benötigt wird
- Nachweis, dass die verwendete Bewässerungsmethode am besten für die Kultur geeignet ist
- Nachweis über die Wartung des Bewässerungssystems
- Wenn Regenwasser genutzt wird, müssen auch Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung im Rahmen des Bewässerungsmanagements getroffen werden

Dies kann beispielsweise durch landwirtschaftliche Praktiken erreicht werden, die die Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens verbessern und den Abfluss von Regenwasser minimieren. Der Erzeuger ergreift Maßnahmen, um überschüssiges Regenwasser zu sammeln, sofern die örtlichen Witterungsbedingungen dies zulassen. Dies kann z.B. durch Regenwassersammelsysteme auf den Dächern landwirtschaftlicher Gebäude erfolgen.

Für Grauwasser, das im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit anfällt, sollte im Hinblick auf eine optimierte Wassernutzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien eine mögliche Wiederverwendung in Betracht gezogen werden. Recyceltes Grauwasser kann z.B. zur Bewässerung von Kulturpflanzen, als Trinkwasser für Nutztiere, zum Waschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, als Toilettenspülwasser oder zum Befeuchten von Gehwegen verwendet werden.

4.5.11 Saat-/und Pflanzgutverwendung

Neben der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fordern weitere Richtlinien und Verordnungen, dass die Rückverfolgbarkeit von erzeugter und verarbeiteter Biomasse über alle Stufen der Herstellung und Lieferung von Lebens- und Futtermitteln gewährleistet sein muss.

Der Biomasseerzeuger muss daher Aufzeichnungen über das von ihm verwendete Saat-/Pflanzgut führen, aus denen Sortenname, Lieferant, Produktionsfläche, Aussaat-/Pflanzdatum und ausgebrachte Saat-/Pflanzgutmenge je Fläche hervorgehen. Er sollte sicherstellen, dass das Saat-/Pflanzgut bis zum Ort der Saat-/Pflanzgutvermehrung zurückverfolgt werden kann. Diese Anforderung ist z. B. bei zertifiziertem Saat -/ Pflanzgut gegeben. Der Auswahl des Saat-/Pflanzgutes sollte eine Informationsbeschaffung z. B. über Sortenresistenz/-toleranz gegenüber verbreiteten/wirtschaftlich bedeutenden Schädlingen und Krankheiten, Boden- und Fruchtfolgeansprüche, Düngemittel- und Wasserbedarf, Ertragserwartungen, Auswirkungen auf benachbarte Anbauflächen usw. vorausgegangen sein.

Der Erzeuger ergreift Maßnahmen, um die Vermischung oder Verunreinigung von genetisch veränderten Organismen (GVO) mit konventionellem Material zu verhindern, wenn GMO-Material im Betrieb verwendet wird. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Vorgaben der Saatguthersteller einzuhalten. Der Erzeuger kann nachweisen, dass geeignete Pufferzonen zwischen konventionellen und GMO-Kulturen eingehalten werden. Saatgut, Erntegut und Vermehrungsmaterial werden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien getrennt gelagert.

Wenn Pflanzgut erzeugt wird, weist der Erzeuger spezielle Bereiche aus, um das Pflanzgut während der Abhärtungsphase zu schützen. Pflanzgut ist anfälliger für Witterungsstress sowie Schädlings- und Krankheitsbefall und sollte daher getrennt von anderen Kulturen angebaut werden, um eine mögliche Kreuzkontamination zu vermeiden.

Der Erzeuger berücksichtigt die optimale Aussaatmenge und den optimalen Pflanzabstand in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und der gewählten Kultur. Er verfügt über eine Strategie zur Bestimmung der optimalen Saatmenge oder Pflanzenpopulation. Diese Strategie kann z. B. auf Erfahrungswerten des Erzeugers beruhen.

4.5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren.

In Deutschland können z.B. die zuständigen Behörden der Bundesländer Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich sind. Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Anforderungen an die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftsweisen (z.B. konventioneller, integrierter oder ökologischer Landbau).

Die gute fachliche Praxis (GfP) im Pflanzenschutz wird als ein Gesamtpaket der Handlungsanforderungen an diejenigen, die Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen, verstanden.

Es werden ebenso Forderungen der Gesellschaft und Forderungen bezogen auf den Verbraucherschutz wie auch wissenschaftliche Erkenntnisse, u. a. in den Bereichen der Hygiene, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie des Schutzes bestimmter angrenzender Flächen, berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist zudem die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Diese Handlungsanforderungen sind eine Ergänzung zu den bereits bestehenden rechtlichen Regelungen wie z.B. bezüglich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und eines Sachkundenachweises. Für Personen, die mit Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Gefahrstoffen arbeiten, werden angemessene Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um sich im Falle eines Kontaktes reinigen zu können. Dazu zählen zum Beispiel Zugang zu Wasser und Seife, Umkleidemöglichkeiten, Notduschen oder Augenwaschstationen.

Die RICHTLINIE 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) bietet den Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Anhang III dieser Richtlinie

- verweist u.a. auf Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen und zur Entscheidungsfindung, ob und wann Pflanzenschutzmaßnahmen angewendet werden sollen und

- fordert u.a., dass eingesetzte Pflanzenschutzmittel so zielartenspezifisch wie möglich und mit dem geringsten Risiko auf Nebenwirkungen eingesetzt und auf das notwendige Maß begrenzt werden (Anwendung von Resistenzvermeidungsstrategien).

Laut Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz, kurz: PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Hierzu gehört auch der integrierte Pflanzenschutz, der als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt, definiert wird.

4.5.13 Bodenbewirtschaftung

Die Mitgliedstaaten haben laut Verordnung (EU) Nr. 2021/2117 sicher zu stellen, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) erhalten bleiben. Es werden hier beispielsweise geeignete Maßnahmen bzw. ein geeigneter Maschineneinsatz zur Erhaltung der Bodenstruktur als weitgefasste Forderungen angeführt. Die Umsetzung dieser Forderungen kann beispielsweise durch

- das Vermeiden von intensiver Flächennutzung (Viehbesatz)/Feldüberfahrten bei feuchter bzw. nasser Witterung,
- die Minimierung von intensiver Flächennutzung (Viehbesatz)/Feldüberfahrten,
- die Verwendung von Niederdruckreifen,
- das Vermeiden „der übermäßigen Nutzung von Fahrgassen“

erfolgen.

Gestützt auf die Verordnung haben die Mitgliedsstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene entsprechende Mindestanforderungen festzulegen. Z.B. sind in Deutschland im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, kurz: BBodSchG) in § 17 (Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) Grundsätze bezogen auf die Bodenbewirtschaftung formuliert. Diese Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlun-

gen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung, kurz: AgrarZahlVerpflV) im Sinne von Artikel 93 Konditionalität-Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. (EU) Nr. 2021/2117 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik geregelt.

4.5.14 THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz)

Die Kontrolle des Energieverbrauchs in Europa sowie die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind gemeinsam mit Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz, laut Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), wesentliche Elemente des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen und weiterer gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen benötigt wird. Diese Faktoren spielen beispielsweise auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten. Ein Hauptziel der Europäischen Gemeinschaft ist das verbindliche Unionsziel, die Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Energieeffizienz in allen Bereichen erheblich zu verbessern. Der Erzeuger sollte im Rahmen von geplanten Umbaumaßnahmen die Integration von erneuerbaren Energiequellen in den Betrieb bedenken, sofern diese verfügbar und erschwinglich sind. Es können beispielsweise Photovoltaikanlagen oder Windturbinen, Ökostrom, Holzbrennstoff aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung oder Ernterückstände und Holz von Pflanzenschnitt genutzt werden. Der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien im Stromsektor der jeweiligen Gebotszone sollte dabei berücksichtigt werden. Der Erzeuger hat eine Übersicht über seine Energiequellen und seinen Energiebedarf quantifiziert. Ein Energiemanagement einschließlich einer Bewertung des grundlegenden Energiebedarfs ist vorhanden.

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäischen Gemeinschaft, die durch den errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ("ELER") finanziert wird. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsselaktivitäten sowie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung

von Kohlenstoffsinken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen.

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2050 beitragen, wird u.a. in folgenden Bereichen angestrebt:

- Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung,
- Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft
- Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der "Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum" (EPLR), die in Deutschland z.B. regionsspezifisch für jedes Bundesland erstellt werden.

Der Erzeuger hat gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Minderung der verursachten Luftverschmutzung gemäß den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien ergriffen. Dazu werden die Aktivitäten, die das größte Risiko für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit bedeuten identifiziert und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung ergriffen.

4.5.15 Abfallmanagement

Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Sie definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und legt u.a. folgende Abfallhierarchie fest: a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung wie z.B. energetische Verwertung, e) Beseitigung. Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, kurz: KrWG) werden z.B. in Deutschland Vorgaben der RICHTLINIE 2008/98/EG in nationales Recht umgesetzt und von Verordnungen wie z.B. die Verordnung über das Europäi-

sche Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung, kurz: AVV) oder die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung, kurz: BioAbfV) ergänzt. Dem Artikel 22 der RICHTLINIE 2008/98/EG nachkommend, sollen dementsprechend biologisch abbaubare Abfälle getrennt gesammelt und sinnvoll verwertet werden.

Aus diesen entstehen Komposte und Gärreste, die u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Rückstände zählt allerdings nicht zu den getrennt zu sammelnden biologisch abbaubaren Abfällen, da sie nicht als Abfall entsorgt werden. Solche Rückstände werden z.B. gemäß Landwirtschaftliche Bodennutzung § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, kurz: BBodSchG) zur Verbesserung der Bodenstruktur, dem Erhalt und der Förderung der biologischen Aktivität des Bodens und/oder dem Erhalt des standorttypischen Humusgehaltes des Bodens verwendet. Je nach Wirtschaftsweise (intensiv / konventionell oder extensiv/ökologisch/biologisch/alternativ) einschließlich der entsprechenden Art der Bodenbearbeitung (konventionell/ wendend oder pfluglos/nichtwendend/konservierend) wird so eine gewisse Geschlossenheit des Betriebskreislaufes (Vermeidung – Verwertung – Vermarktung) erreicht. Der Erzeuger führt einen Abfallbewirtschaftungsplan, um die Abfallmengen zu minimieren und ein System zur Wiederverwendung und Wiederverwertung zu schaffen. Dieser Abfallbewirtschaftungsplan kann mündlich beschrieben werden.

4.5.16 Betriebsmanagement

Die Förderleitlinien der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Gemeinschaft wurden für die marktbezogenen Ausgaben und Direktbeihilfen sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums erlassen. Die Ziele der GAP sind sowohl wirtschaftlicher wie auch sozialer Art. Da sich diese vertraglich festgelegten Ziele nicht gleichzeitig in gleichem Maße erfüllen lassen, verfügt der Gesetzgeber über einen beträchtlichen Ermessensspielraum zur Umsetzung aktueller politischer Prioritäten. Mit beispielsweise der Agenda 2000 und dem Greening wurden zusätzlich Themen wie Politik für den ländlichen Raum, Förderung von Umweltmaßnahmen und Lebensmittelsicherheit, Konditionalität und Modulation bei Prämienzahlungen, obligatorische Anbaudiversifizierung, Dauergrünland-Erhalt und Flächennutzung im Umweltinteresse verstärkt.

Zentrales Förderinstrument bei der Umsetzung der gemeinsamen EU-Schwerpunkte zur Entwicklung ländlicher Regionen ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Landwirtschaftliche Erzeuger, die den Konditionalität-Anforderungen unterliegen und Fördermittel (Direktzahlungen) beantragen, müssen Vorschriften zu Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit, Regelungen zu Bodenschutz, Wasserrecht und eine „Mindestpflege für Flächen“ beachten. Die Konditionalität-Regelung umfasst in allen EU-Mitgliedstaaten:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), entnommen aus insgesamt 13 für landwirtschaftliche Erzeuger einschlägigen europäischen Rechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) im Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Tierseuchenbekämpfung, Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Tierschutz.
- Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ): hierzu zählen sieben Standards, mit denen unter anderem die Bodenerosion reduziert, die Beseitigung von Landschaftselementen verhindert, aus der Erzeugung genommene Flächen begrünt und Gewässer geschützt werden sollen.
- Konditionalität/Greening-Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Einhaltung dieser Auflagen wird von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Veterinärämter, Naturschutzbehörden) oder Zahlstellen vor Ort über die Stichprobe von Zahlungsempfänger kontrolliert.

Ein Erzeuger hat viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen, um eine langfristige Bewirtschaftung betreiben zu können. Veränderungen in der Politik, von Verordnungen und von Markt-anforderungen sowie der Wirtschaftlichkeit des Betriebes (Kapital, Gebäude, Technologien, Land, Tiere) können solche Einflussfaktoren sein. Eine geplante Betriebsführung sollte mindestens die Bereiche Finanzen, Investitionen, Vermarktung, Fruchtfolge (Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel-, Maschineneinsatz etc.), Risikoabschätzung (Naturereignisse, Preisschwankungen, Vorschriftenänderungen etc.) und Arbeitsaufkommens (Buchführung, Antragswesen, Weiterbildung, Beratung, Kontrollen, Sonderarbeiten etc.) abdecken.

Durch die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Aufzeichnungen wird ein organisiertes landwirtschaftliches System geführt, in dem der jeweilige Zu- und Abgang der Betriebsmittel und der Betriebsausstattung dokumentiert wird. Dies kann auch als Inventar betrachtet werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird regelmäßig eine Schulung für sämtliche Mitarbeiter des Betriebs angeboten.

Nicht Konditionalität-Betriebe müssen die Erfüllung der vorstehenden Konditionalitätsanforderungen eigenständig im Rahmen des REDcert² Zertifizierungsverfahrens nachweisen.

Sämtliche auf dem Betrieb genutzten Maschinen und landwirtschaftliche Geräte werden regelmäßig geprüft und gewartet.

Der Erzeuger hat entsprechende Verträge über den Kauf seines Produkts, in denen die Spezifikation, Preis, Menge und Zahlungsbedingungen berücksichtigt sind. Die Vertragsvereinbarungen sollten für beide Seiten vorteilhaft sein und auf Grundlage realistischer Prognosen der jeweiligen Vegetationsperiode gebildet worden sein. Alternativ kann die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder ähnlichen Organisation nachgewiesen werden.

5 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung

Wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ die Rede von „flüssigen Biobrennstoffen/Biokraftstoffen“ ist, dann impliziert das auch immer den Begriff der „nachhaltigen Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“.

REDCert-EU „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“; Kapitel...	REDCert²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Einleitung	✓ (siehe REDCert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung)	
2 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	✓ (siehe REDCert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung; abweichend davon siehe Massenbilanzzeitraum dieses Dokuments)	
3 Anforderungen an die Dokumentation	✓ (siehe REDCert-EU Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung)	

Wirtschaftsbeteiligten steht es abweichend von den Anforderungen im REDCert-EU System frei, einen Bilanzzeitraum zu definieren, nach dessen Ablauf die Bilanz positiv ist (weniger abgehende als eingehende nachhaltige Biomasse), solange dieser Zeitraum nicht länger als 12 Monate ist.

Die betriebliche Massenbilanz muss in jedem Fall das Merkmal „REDCert²-zertifizierte Biomasse“ abbilden und nachweisen.

6 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung

REDcert-EU „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“; Kapitel...	REDcert²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Anforderungen an das THG-Minderungspotential	❌ (nicht anwendbar)	
2 Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	❌ (nicht anwendbar)	

7 Systemgrundsätze neutrale Kontrolle

Grundsätzlich gilt, wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ die Rede von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ ist, dann impliziert das auch immer den Begriff der „nachhaltigen Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“.

Die dokumentierten Vorgaben für die neutrale Kontrolle betreffen sowohl die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ wie auch die ergänzenden Kriterien des REDcert² Systems, soweit dieses Anwendung findet.

Das Ausstellen von Kontrollbescheinigungen ist im REDcert² System nicht vorgesehen. Es werden ausschließlich „Zertifikate“ als Konformitätsbescheinigung ausgestellt.

Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Herstellungskette, die entsprechend den REDcert² Systemanforderungen zertifiziert werden möchten, müssen sich auf der REDcert Homepage online registrieren. Das zu zertifizierende Unternehmen muss sich vor der Kontrolle gründlich mit den REDcert² Systemanforderungen vertraut machen.

REDcert-EU „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“, Ka- pitel...	REDcert²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Kontrollsystematik	✓ (siehe REDcert-EU System- grundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.1 Arten von Kontrollen	✓ (siehe REDcert-EU System- grundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.2 Kontrollablauf und Kon- trolldauer	✓ (siehe REDcert-EU System- grundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.3 Prüfindervalle	✓ (siehe REDcert-EU System- grundsätze Neutrale Kontrolle)	
1.4 Bewertung der Kontroller-		

<p>gebnisse</p> <p>1.5 Berichterstattung</p> <p>1.6 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug</p> <p>1.7 Umfang der Kontrollen</p> <p>1.8 Risikomanagement</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle; abweichend davon zu beachten ist die Bewertung der Kontrollergebnisse)</p> <p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)</p> <p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle; ergänzend siehe hierzu die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument)</p> <p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)</p> <p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)</p>	
<p>2 Gruppensertifizierung</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)</p>	
<p>3 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle)</p>	
<p>4 Anforderungen an REDcert-Kontrolleure</p>	<p>✓ (siehe REDcert-EU Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle; ergänzend siehe hierzu die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Dokument)</p>	

Hinsichtlich der Zertifikatserteilung sind die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster zu verwenden. Diese können in Form und/oder Sprache, nicht jedoch der Inhalt, verändert werden. Veränderte Vordrucke und Muster sind REDcert bekannt zu geben. Die übersetzte Version eines Zertifikates hat einen Vermerk zu führen, dass es sich um eine Übersetzung handelt, die keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Die Kontrolleure, die die Kontrollen nach den REDcert² Anforderungen durchführen, müssen über weitergehende Kenntnisse verfügen. Die Konditionalität-Regelung umfasst dabei in allen EU-Mitgliedstaaten die so genannten "Grundanforderungen an die Betriebsführung" (kurz GAB), die so genannten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (kurz GLÖZ) und Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.¹ Die REDcert² Kontrolleure sollen hier vor allem fundierte Kenntnisse in den Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit und Pflanzenschutzmitteleinsatz mit den Hauptgegenständen Wasser, Boden, Biodiversität und Landschaft nachweisen können.² Grundlage solcher Kenntnisse kann z.B. eine landwirtschaftliche/agrarische Ausbildung oder Tätigkeit mit Ausrichtung Pflanzenproduktion sein.

Bei der landwirtschaftlichen Buchführung werden - im Unterschied zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung - die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht nach dem Geldfluss, sondern periodengerecht jenem Wirtschaftsjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Buchführungspflicht bei landwirtschaftlichen Betrieben richtet sich nach dem Umsatzschwellenwert. Das Beurteilen eines Betriebs-/Wirtschaftsabschlusses (Jahresabschluss) setzt im Allgemeinen kaufmännisches Verständnis oder spezieller Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung voraus, die ein Kontrolleur hier nachweisen sollte.

¹ <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Texte/Konditionalitaet.html>

² VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013, Anhang II

Grundsätzlich gelten für den REDcert² Erfüllungsgrad gemäß SAI die jeweils länderspezifischen und in ihrer Form aktuellen und veröffentlichten Benchmarkergebnisse der SAI-Plattform.³ Die Bewertung der REDcert² Systemanforderungen in den Checklisten und die entsprechende Punktzahl sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Bewertungsmöglichkeiten im REDcert² System

Bewertung	Erklärung	Punktezahl
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B	Nahezu volle Übereinstimmung	15 Punkte
C	Systemanforderungen werden nur teilweise erfüllt	5 Punkte
D	Systemanforderungen werden nicht erfüllt	0 Punkte
entfällt	Systemanforderungen sind nicht anwendbar (Anforderungen, die mit „entfällt“ bewertet wurden, sind im Kontrollbericht zu begründen), nicht alle Kriterien können mit „entfällt“ bewertet werden.	0 Punkte

Das öffentlich sichtbare REDcert² Zertifikat weist keine differenzierte Darstellung des Ergebnisses aus. Die Darstellung des Erfüllungsgrades gemäß SAI (Bronze, Silber, Gold) ist in einem geschützten Bereich der REDcert Zertifikatsdatenbank für registrierte Nutzer nach Freigabe durch den Zertifikatsinhaber abrufbar.

³ <http://www.fsatool.com>

Je nach erreichter Punktzahl bzw. Vorhandensein von KO-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

Keine Abweichungen (100 %)

Es wurden keine Mängel festgestellt; die REDcert-Anforderungen im Bereich EU werden vollständig erfüllt.

⇒ Zertifikat kann ausgestellt werden:

- für Schnittstellen
- auf Anbaustufe für den jeweiligen angestrebten SAI-Erfüllungsgrad („Bronze“, „Silber“, „Gold“)

Geringfügige Abweichungen (75–99 %)

Die REDcert-Systemanforderungen im Bereich EU werden nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Die mit der Kontrollstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen. Der verantwortliche Kontrolleur hat die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert.

⇒ Zertifikat kann ausgestellt werden:

- für Schnittstellen
 - auf Anbaustufe wird der Erfüllungsgrad
- **„Bronze“** erreicht, wenn Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Konditionalität-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung vollständig eingehalten werden. Dies gilt ausschließlich nur für diejenigen von SAI gebenchmarkten Länder, deren Erfüllungsgrad lediglich dem Bronze-Level entspricht.
 - **„Silber“** erreicht, wenn Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Konditionalität-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung vollständig eingehalten werden. Dies gilt ausschließlich nur für diejenigen von SAI gebenchmarkten Länder, deren Erfüllungsgrad lediglich dem Silber-Level entspricht.
 - **„Gold“** erreicht, wenn Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Konditionalität-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung und für die nach SAI ausgewiesenen *Basic* und *Advanced* Anforderungen vollständig eingehalten werden.

Die Erfüllung der Anforderungen zu Systemgrundlagen bzw. Zusatzanforderungen für nicht Konditionalität-Betriebe sowie Normen zur sozialen Verantwortung sind Voraussetzung für das Erreichen des SAI-Erfüllungsgrades „Gold“ oder „Silber“. Sind diese oder die *Basic*-Anforderungen nicht erfüllt, führt auch die vollständige Einhaltung der *Advanced*-Anforderung nicht zum SAI-Erfüllungsgrad „Gold“.

Schwerwiegende Abweichungen (< 75 % und/ oder KO-Bewertung/en)

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der REDcert² Systemanforderungen bzw. nach jeweiligen SAI-Erfüllungsgrad, was den SAI-Anforderungen des „Silber“- bzw. des „Gold“-Niveaus entspricht, festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

⇒ Kein Zertifikat. Die Verfolgung der aufgedeckten Mängel und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen erfolgt gemäß des REDcert-EU Sanktionssystems.

Bei Feststellung schwerwiegender Abweichungen ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet:

- REDcert innerhalb von 24 Stunden zu informieren (d.h. Übermittlung des Kontrollberichts in elektronischer Form an REDcert)
- Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer zu vereinbaren und

eine angemessene Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachkontrolle) – nachweisen muss.

8 Sanktionssystem

REDcert-EU „Sanktionssystem“, Ka- pitel...	REDcert²	Verweis auf gesetzlich geregelten Bereich
1 Einleitung	✓ (siehe REDcert-EU Sankti- onssystem)	
2 Vorgehen	✓ (siehe REDcert-EU Sankti- onssystem)	
3 Besondere Auflagen	✓ (siehe REDcert-EU Sankti- onssystem)	

9 Relevante Dokumente

Die Dokumentationsstruktur der REDcert² Systemgrundsätze umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben / überarbeitet
1	REDcert-EU - Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version REDcert-EU Systemgrundsätze und die ergänzenden REDcert ² Systemgrundsätze sind auf der Homepage www.redcert.org veröffentlicht.
2	REDcert ² - Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion	
3	REDcert-EU - Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
4	REDcert-EU – Systemgrundsätze Integritätsmanagement	
5	REDcert-EU – Systemgrundsätze der THG-Berechnung	
6	REDcert-EU - Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
7	REDcert-EU - Sanktionssystem	
8	Checkliste für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben	
9	Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Lagern und Lieferanten	

Impressum

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 200

www.redcert.org